

Das Koblenzer Weindorf und dessen Instandsetzung aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde

Geschichtlicher Abriss

Das Weindorf in Koblenz ist mit seinem Rekurs auf das kriegszerstörte „Weindorf“ der „Reichsausstellung Deutscher Wein“ von 1925 und seiner typischen Gestaltung ein bedeutendes, prägendes Zeugnis der Gastronomiegeschichte und Weinkultur in Koblenz und im UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal. Es ist im Kontext der „Reichsausstellung Deutscher Wein“, für die es errichtet wurde, auch ein wichtiges Zeugnis der Besatzungszeit des Rheinlandes nach dem Ersten Weltkrieg, die in Koblenz von Ende 1918 bis zum 29.11.1929 dauerte. Das Weindorf wurde 1925 im Auftrag der Stadt Koblenz, im Bauamt vertreten durch die Stadtbaudirektoren Neumann und Rogg, nach Plänen des Koblenzer Architekturbüros Stähler und Horn errichtet.

Nach der Ausstellung blieb das Weindorf wegen seiner großen Beliebtheit weiter in Betrieb. Es handelt sich also wie bei einigen Bauten und Anlagen der Bundesgartenschau 2011 in Koblenz um einen Messe- oder Veranstaltungsbau, dessen Bestand über den eigentlichen Zweck hinaus fortgeschrieben wurde.

Die aus Steinsockeln und Fachwerkgeschossen bestehenden Bauten griffen in einer für fliegende Bauten untypischen Güte in Ausführung und Materialität Merkmale der historischen Architektur, insbesondere Fachwerk-Architektur, der verschiedenen Weinanbauregionen des Deutschen Reiches auf. Die vier Häuser wurden dazu entsprechend mit Weinanbaugärten verbunden.

In seinem Bestreben, die verschiedenen Weinanbauregionen des Deutschen Reiches mit unterschiedlich gestalteten Fachwerkbauten zu repräsentieren, nimmt das Weindorf unter anderem Bezug auf die Einrichtung altdeutscher Weinstuben Anfang des 20. Jahrhunderts, die mit historisierender Ausstattung ein besonderes Ambiente für den Weingenuss anboten. In der Koblenzer Altstadt ist mit der Weinstube „Zum Hubertus“ in einem barocken Fachwerkbau der Zeit um 1690 am Florinsmarkt ein herausragendes und zugleich inzwischen seltenes Beispiel dafür aus dem Jahr 1921 in einer schonenden Überarbeitung der 1950er-Jahre überliefert. Was die Weinstube im Kleinen bietet, bietet das Weindorf in größeren Dimensionen für ein breiteres Publikum.

Das Koblenzer Weindorf wurde im Zweiten Weltkrieg zerstört. 1951 baute die Stadt Koblenz nach eigenen Plänen des Hochbauamtes das Weindorf nach altem Vorbild wieder auf, allerdings nicht mehr nahe der Spitze der Rheinanschluss-Kaserne der preußischen Stadtbefestigung, sondern nach Nordosten versetzt, nun nahe dem Rheinufer und der Pfaffendorfer Brücke, etwa am Standort der früheren Ausstellungsgebäude P bis S der Reichsausstellung von 1925. Die ursprüngliche Struktur und Gestaltung wurde in etwas vereinfachter Weise aufgegriffen. Dabei ist das Bemühen klar zu erkennen, die vier historischen Bauten in Kubatur und Gestaltung erkennbar aufzugreifen und wieder um einen „Marktplatz“ als Bereich für Außengastronomie herum anzuordnen. Als sinnhafte Ergänzung kam in den 1950er-Jahren der Wingert „Schnorbach Brückstück“ hinzu, der auf den zum Teil beschädigten Kasematten der preußischen Stadtbefestigung einschließlich Teilen der Rheinanschluss-Befestigung angeschüttet und angelegt wurde. Es handelt sich hierbei um die kleinste deutsche Einzellage im Weinanbau.

Das Koblenzer Weindorf ist als Kulturdenkmal gem. § 3 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) geschützt und im Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreisfreie Stadt Koblenz (Denkmalliste; Stand: 19.11.2024) mit dem folgenden Kurztext eingetragen:

„Julius-Wegeler-Straße 2

„Weindorf“, 1925 nach Planungen des Städtischen Bauamtes unter Rogg & Neumann; malerische Gruppe aus vier Fachwerkhäusern um sog. Marktplatz als Repräsentanten der

verschiedenen westdeutschen Weinbaugebiete mit entsprechendem Fachwerk, Entwurf der einzelnen Bauten vom Architekturbüro Stähler & Horn“

Die 2013 erschienene Denkmaltopographie der Stadt Koblenz zur Südlichen Vorstadt und zu den Stadtteilen (Bearbeiterin: Ulrike Weber) benennt auf Seite 376 f. im Gegensatz zur Denkmalliste auch den Wiederaufbau des Weindorfs bis 1951. Dort wird aber wie in der Denkmalliste nicht erwähnt, dass das Weindorf nicht am ursprünglichen Platz wiederaufgebaut wurde. Die Denkmaltopographie verdeutlicht den für das Weindorf bestehenden Zeugniswert für den Zeitgeist, die Wirtschaftsförderung und den Weinbau als bedeutenden Wirtschaftszweig der Stadt Koblenz. Das Weindorf ist somit sowohl ein Zeugnis der Kulturgeschichte, als auch der Wirtschaftsgeschichte. Da es sich als gastronomische Einrichtung wie auch als Veranstaltungsort über Jahrzehnte und über verschiedene Pächter hinweg entwickelt hat, lässt es sich auch aus Sicht der Denkmalpflege als lebendiges Kulturdenkmal begreifen, wobei diese Nutzungen ein konstitutives Merkmal des Kulturdenkmals sind.

Grundsätzliche Erfordernisse auf Grund des Denkmalschutzes

Wie schon dargelegt, ist das Weindorf als Kulturdenkmal gem. § 3 DSchG RLP geschützt. Da das Weindorf auch in der Umgebung mehrerer Kulturdenkmäler steht bzw. sogar unmittelbar an dieselben angrenzt, unterliegt es auch dem Umgebungsschutz gem. § 4 DSchG RLP. Dies betrifft insbesondere das ehemalige Kurfürstliche Schloss (Neustadt 24) mit einem großen Teilstück der krenelierten Kehlmauer der preußischen Stadtbefestigung, die Pfaffendorfer Brücke (mit den Resten der Brückentürme, der Horchheimer-Tor-Befestigung sowie den hier egebundenen Teilen der Rheinanschluss-Befestigung der preußischen Stadtbefestigung) und die gem. § 5 DSchG RLP geschützte Denkmalzone Kaiserin-Augusta-Anlagen.

Das Weindorf steht zudem in der Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und prägt hier die Koblenzer Rheinansicht entscheidend mit.

Das DSchG RLP vom 23.03.1978 (zuletzt geändert am 20.12.2024) legt fest, dass die Eigentümer von Kulturdenkmälern ihre Kulturdenkmäler pflegen und erhalten müssen:

„§ 2 Pflicht zur Erhaltung und Pflege

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Weitergehende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Eigenschaft als Kulturdenkmal begründeten Situationsgebundenheit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar ist insbesondere eine wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten, wenn diese dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden; in diesem Fall kann die Erhaltungspflicht auf die unveränderte Belassung des Kulturdenkmals beschränkt werden, wenn und soweit die Eigenart und Bedeutung des Kulturdenkmals dies auch unter Berücksichtigung der Belange der nach Absatz 1 Verpflichteten gebietet. Die Unzumutbarkeit ist durch die nach Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nicht auf die Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.

(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

(4) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Bei öffentlichen Eigentümern kommt zu diesen Verpflichtungen hinzu, dass sie gegenüber privaten Eigentümern auch als Vorbild wahrgenommen werden und auch als Vorbild handeln müssen. Diese

Verpflichtung wiegt um so höher, wenn, wie im Fall der Stadt Koblenz, die Untere Denkmalschutzbehörde als Genehmigungsbehörde bei deren Verwaltung angesiedelt ist. Den Bürgern gegenüber wäre es schwer zu vermitteln, wenn eine Kommune mit ihren Kulturdenkmälern anders verfahren würde, als sie es mit ihrer Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Denkmalschutzgesetz von den privaten Denkmaleigentümern verlangt.

Die Prüfung der Zumutbarkeit der Pflege- und Erhaltungsverpflichtungen ist mit hohen Hürden versehen, wie schon das Gesetz verdeutlicht. Hohe Kosten, die dadurch entstehen, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen zu Erhaltung und Pflege nicht nachgekommen ist, schließt das Gesetz allerdings bei der Zumutbarkeits-Prüfung aus. Hönes, „Denkmalschutz in Rheinland-Pfalz“, 3. Aufl., 2.6, führt aus, dass die allgemeine Erhaltungspflicht bei Kulturdenkmälern eine Rechtspflicht ist und dass das Gesetz mit seinen Regelungen verhindert, dass gezielte Vernachlässigung eines Kulturdenkmals als gesetzeswidriges Verhalten dadurch belohnt werden könnte, dass die damit gestiegenen Kosten für eine Wiederherstellung des Kulturdenkmals als unzumutbar gewertet werden könnten.

Generell gilt auch im Falle von Kulturdenkmälern Artikel 14, Absatz 2 des Grundgesetzes: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz formuliert neben dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ die Erhaltungspflicht im Ersten Hauptteil, III. Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege, Artikel 40 [Förderung von Kunst und Kultur], Absatz (3) wie folgt: „Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volke zu ermöglichen.“

Im Falle des Weindorfs als gastronomischer Einrichtung kommt zum Gebrauchswert die Möglichkeit hinzu, über eine Pacht und mögliche weitere Einnahmen die Erhaltungs- und Pflegekosten auszugleichen.

In der Denkmalpflege herrscht Konsens darüber, dass eine denkmalgerechte Nutzung der Erhaltung eines Kulturdenkmals auf Dauer förderlich ist. Beim Weindorf besteht der besonders günstige Fall, dass es als gastronomische Einrichtung und Veranstaltungsort für eine Nutzung gebaut wurde, die auch in Zukunft in großem Umfang umsetzbar sein dürfte, zumal sich das Weindorf in Koblenz über die verschiedenen Pächter hinweg als Gastronomiebetrieb und Veranstaltungsort etabliert hat.

Auf Grund des DSchG RLP ist die Stadt Koblenz als Eigentümerin dazu verpflichtet, das Weindorf als Kulturdenkmal zu erhalten und zu pflegen. Angesichts der Tatsache, dass eine denkmalgerechte Nutzung am ehesten zur Erhaltung eines Kulturdenkmals beiträgt, lässt sich aus Sicht der Denkmalpflege feststellen, dass die Stadt Koblenz ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kulturdenkmal Weindorf am ehesten erfüllt, indem sie es möglich macht, die gastronomische Bestimmung und Nutzung des Weindorfs durch eine denkmalgerechte Instandsetzung wieder möglich zu machen und dann auch umzusetzen.

Einschätzung des Denkmalbestandes des Weindorfs

Am 1. März 2022 nahm die Untere Denkmalschutzbehörde, vertreten durch Lara Kaiser-Grunow, Christopher Kupp und Manfred Böckling, an einem ausgiebigen Ortstermin mit Vertretern der Koblenz-Touristik und dem Pächter Roberto Möckel im „Weindorf“ teil und verschaffte sich so einen Überblick über die Substanz und den Zustand des Kulturdenkmals. Diese Begehung ist, verbunden mit der allgemeinen Kenntnis des Bestandes, die Basis für die aktuelle Einschätzung aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Allgemeines

Die Herrichtung, die 2025 beginnen sollte, muss aus Sicht der Denkmalpflege zum Ziel haben, den intendierten Charakter des Ensembles wieder stärker hervorzukehren. Bei aller nötigen Erneuerung der Haustechnik und der gastronomischen Infrastruktur einschließlich einer Neuordnung, die Arbeitsabläufe erleichtert, muss die historische Substanz gewahrt und restauriert werden. Die Restaurierungs- und Baumaßnahmen einschließlich Farbfassungen sind mit der Denkmalpflege abzustimmen.

Äußerlich und in der Substanz ist sehr viel vom ursprünglichen Charakter des „Weindorfs“ erhalten, bis hin zu den Dachstühlen. Eine Herrichtung oder Instandsetzung muss zum Ziel haben, diesen Bestand zu wahren und zu sichern sowie diesen ggf. auch wieder besser erlebbar und erkennbar zu

machen, auch durch die partielle Rücknahme oder Ersetzung eher störender Zu- und Einbauten. Die Farbigkeit ist noch stimmig und kann analog zum Bestand erneuert werden.

Zu überlegen ist, die Häuser so zu beschriften, dass die ursprünglich intendierten Bezüge zu den Weinbaugebieten wieder deutlich werden. Spätere Beschriftungen wie „Zum roten Ochsen“ oder „Braustübl“ passen schlecht zur Tradition des „Weindorfs“, das verschiedene Weinbauregionen erlebbar machen sollte. Ziel der Herrichtung sollte es sein, den Bezug zum Weinbau und –genuss wieder deutlicher zu machen und damit auch heutigen Trends der Aufwertung des Weingenusses, wie sie Koblenz seit einigen Jahren auch unternimmt, entgegenzukommen sowie in diesem Kulturdenkmal die Substanz verunklärnde Spuren des Massentourismus der 1960er bis 1980er Jahre vorsichtig zurückzuführen. Dabei ist es aus Sicht der Denkmalpflege nicht vertretbar, wie bei der Burgruine Drachenfels den kompletten, überdimensionierten, Wirkung und Erscheinungsbild des Drachenfels stark beeinträchtigenden Gastronomiekomplex durch einen besser in die Kulturlandschaft eingepassten Neubau zu ersetzen, denn das Weindorf hat mit seinen Rückgriffen auf regionale Fachwerkarchitektur und mit einer gewissen Kleinteiligkeit Qualitäten, die der 60er-Jahre-Komplex auf dem Drachenfels nicht besaß. Zudem passt sich das Weindorf in Dimension und Gestaltung gut an seinen Standort am Rheinufer an und neben den Kulturdenkmälern Pfaffendorfer Brücke und Schloss sowie Kaiserin-Augusta-Anlagen an und spiegelt im UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal wichtige Aspekte der Erschließung und Vermarktung des Weinbaus sowie des Rheintourismus.

Das Inventar des Weindorfs entspricht in weiten Teilen nicht mehr dem Bestand der 50er-Jahre. Hier und in der Haus- und Küchentechnik sind Erneuerungen möglich, die sich in den Bestand gut einpassen. Wo möglich, sollte bestehendes Mobiliar als Teil der Geschichte des Hauses weiter genutzt werden. Zu beachten ist auch, dass historische Stücke wie ein Fenster aus dem historischen Weindorf und die historischen Versatzstücke der „Kapelle“ des rheinseitigen Baus am Ort verbleiben müssen.

Haus Mittelrhein-Ahr-Siebengebirge

Das auf der Rheinseite liegende Haus, das auch „Jägerhaus“ genannt wird (auch dies eine Abkehr von den Traditionen des Weindorfs), wurde zunächst 1976 nach Süden um eine Küche erweitert. Ab 1982 wurde der Bau nach Norden erweitert. Der Erweiterungsbau ist außen gestalterisch angepasst, wenn auch das aufgesetzte Fachwerk nicht ganz die Qualität der anderen Bauten hat, und weist im Inneren eine frühere Kirchen- oder Kapellentür auf, die den nördlichen, auch „Kapelle“ genannten Raum abtrennt. Diese zweitverwendete historische Tür ist in situ zu erhalten.

Im „Bacchus-Keller“ mit der typischen 80er-Jahre-Gestaltung befindet sich ein Winzer-Relief aus Holz. Dieses ist als zeittypisches Element zu sichern. Die zeittypische Gestaltung des Probierraums sollte als Zeitschicht des Weindorfs erhalten werden.

Im Obergeschoss ist ein aufwendig gestalteter Raum mit Wandvertäfelung und Bänken erhalten. Die Fenster des Erkers mit seiner an der Wand liegenden halbrunden Bank sind mit Wappen aus Rheinland-Pfalz verziert. Viele der Fenster sind noch alter Bestand. Diese Substanz ist zu erhalten. Zu prüfen ist, ob sich der Raum mitsamt seiner Umgebung sogar wieder als Gastraum oder wenigstens als Büro- oder Personalbereich nutzen lässt.

Im Obergeschoss ist zudem in dem Flur zu dem o. g. Raum eine 50er-Jahre-Garderobe mit Messingelementen und Schrankfächern erhalten. Sie ist, zusammen mit der Tür mit Oberlicht, als Relikt der Ausstattung der 50er-Jahre zu erhalten.

Die Benennung des Hauses sollte bleiben, obwohl es von den drei namengebenden Regionen heute nur noch die Weinbauregionen Mittelrhein und Ahr gibt.

Haus Mosel-Saar-Ruwer

Die breite Sandsteintreppe und der vorgelagerte Durchgang bieten sich als Zugang zum Wingert „Schnorbach Brückstück“ an, der kleinsten deutschen Einzelweinlage, die als Element des „Weindorfs“ gedacht ist. Hier ist sicherzustellen, dass Gäste diesen Bezug wieder erleben und einen Blick in den Weinberg werfen sowie die Treppe nutzen können.

Die Mitarbeiter-Wohnungen im OG, die 1962 auf das „Moselhaus“ gesetzt wurden, sollten nicht mehr als Abstellräume genutzt, sondern mit einer sinnvollen, denkmalverträglichen Nutzung reaktiviert werden, damit das Gebäude insgesamt eine adäquate denkmalgerechte Nutzung hat.

Eine Besonderheit des Hauses ist die Konstruktion des Dachstuhls von 1962.

Im EG sind die Haupttür, einige Fenster und die Stützen des Saals als Originalsubstanz zu erhalten.

Die Benennung des Hauses sollte bleiben, obwohl es von den drei namengebenden Regionen heute nur noch die Weinbauregion Mosel gibt, die auch die früheren Regionen Saar und Ruwer umfasst.

Haus Pfalz-Nahe-Rheingau

Trotz eines Brandschadens ist auch hier der Dachstuhl weitgehend historischer Bestand.

Im EG sind die Holzstützen und zugehörigen Balken sowie das Wandgemälde mit Pfälzer Städten als historischer Bestand zu werten, der zu bewahren und wieder besser herauszustellen ist.

Haus Württemberg-Baden

Im Gastraum sind noch Originalstützen aus Holz erhalten. Einbauten wie die Schindeldächer und deren Substruktionen sollten entfernt werden, um die historischen Raumstrukturen wieder erlebbar zu machen. Diese rezenten Zeugnisse einer Umrüstung als Bierhaus stören massiv die historischen Strukturen und die historische Intention des Weindorfs.

Zu prüfen ist, ob man die für die 80er-Jahre typische dunkle Bar erhalten kann.

Zubauten

Zwischen Moselhaus und Haus Württemberg-Baden wurden 1988 eine Pergola und eine Toilettenanlage errichtet. Diese ersetzen eine Tanzfläche und bauten einen Blick in den Weinberg zu, der bei Errichtung zu den konstitutiven Elementen des Weindorfs gehörte, nun aber von dessen Innerem abgeschnitten ist.

Auf dem Dorfplatz stehen seit 1980 ein Musik- und ein Tanzpavillon aus Holz.

Eine Wegnahme der Pergola und der Pavillons zugunsten der historischen Offenheit des Dorfplatzes und der Durchsicht zum Wingert dürften dem Weindorf guttun. Denkbar wäre auch eine elegante Neugestaltung des Bereichs der Pergola, die die angrenzenden Bauten verbinden könnte und eigene Funktionen haben dürfte, ohne dass sie den Blick in den Wingert komplett verstellt.

Resümee und Ausblick

Das Weindorf ist in der 1951 geschaffenen Form zusammen mit dem Wingert „Schnorbach Brückstück“ ein stadtbildprägendes Kulturdenkmal in den Kaiserin-Augusta.-Anlagen, das die ökonomische und kulturelle Bedeutung des Weinanbaus, -handels und -genusses im UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal in besonderer Weise spiegelt und bezeugt. Es steht dabei im Zusammenhang mit besonderen historischen Gaststätten am Mittelrhein wie dem Weinhaus „Zum Hubertus“ in Koblenz und ist in seinem historischen Kernbestand ein bedeutendes, qualitätvolles Zeugnis der Gastronomie-, Wein- und Tourismusgeschichte des Mittelrheins, das in seiner Gestaltung ein weit über die Region hinaus einzigartiges Kulturdenkmal ist. Es ist festzuhalten, dass das Weindorf in seinen wesentlichen Merkmalen erhalten ist.

Unter Wahrung des erbauungszeitlichen Bestandes und von Teilen der späteren Zu- und Anbauten wie den Erweiterungen des rheinseitigen Baus (Haus Mittelrhein-Ahr-Siebengebirge) und der Aufstockung des Bauteils zum Wingert hin (Haus Mosel-Saar-Ruwer) erscheint eine Instandsetzung unter Modernisierung der gastronomischen Einrichtungen und der Haustechnik aus denkmalfachlicher Sicht möglich. Sie bietet zudem die Chance, das Weindorf wieder seinem ursprünglichen Charakter anzunähern und damit, befreit von eher störenden späteren Zu- und Einbauten, sogar wieder als gastronomischen Ort für Einheimische und Gäste attraktiver zu machen.

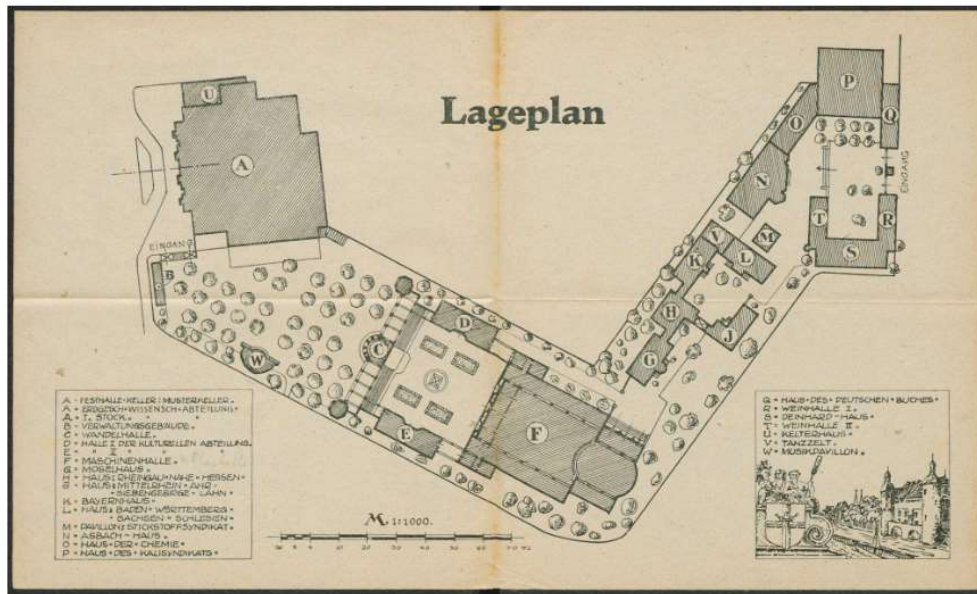
Ein Kulturdenkmal lässt sich am besten erhalten, wenn es denkmalgerecht genutzt wird. Beim Weindorf liegt es sehr nahe, dass es als besonderer Ort des Weingenusses wie auch des kulinarischen Genusses insgesamt in der Weinstadt Koblenz und im UNESCO-Weltkulturerbe seiner Bedeutung gemäß denkmalgerecht instandgesetzt und weiterentwickelt wird. Denkmalschutz, Erlebarmachen der Kulturgeschichte des Weines, Engagement für erhöhte Aufenthaltsqualität für Einheimische und Gäste sowie Stadtmarketing mit Blick auf Genuss und Beisammensein vereinigen sich hier auf besondere Weise.

Hinzukommt, dass das Kulturdenkmal Weindorf in seiner gesamten Gestaltung und Geschichte eines der Alleinstellungsmerkmale der Stadt Koblenz ist. Renommierete Weinlokale, auch Gassen und Straßen des Weingenusses, gehören zu den von Koblenz aus relativ schnell erreichbaren Weinanbaugebieten Mittelrhein, Ahr, Mosel, Nahe, Rheinhessen, Rheingau und Pfalz, und es gibt dort auch Orte, die im Kern prägend gestaltet sind. Ein als Teil einer Fachaussstellung gestalteter Ort des Weingenusses in Form eines Dorfes, das mit seiner Architektur verschiedene Weinanbaugebiete spiegelt und zusammenfasst, ist jedoch in dieser Region einzigartig, auch in der nach dem Zweiten Weltkrieg an neuer Position nach altem Vorbild neu geschaffenen Gestaltung.

Der Standort des Weindorfs bietet sogar auf lange Sicht Erweiterungs- und Entwicklungsperspektiven. Aus denkmalfachlicher Sicht wäre es reizvoll, nach Fertigstellung der Pfaffendorfer Brücke vom Weindorf aus die unter der Brücke und dem Wingert liegenden Rheinanschluss-Kasematten in den Blick zu nehmen, die in weiten Teilen begehbar bleiben werden. Sie dienten bis vor wenigen Jahren als Außenlager und zunehmend Abstellkammer bis Gerümpellager des Weindorfs. Eine Restaurierung der Kasematten böte neben der Möglichkeit, Dinge einzulagern, auch die Chance, neue gastronomische Bereiche mit besonderem Charakter zu schaffen und zugleich Teile der 1819 bis 1832 erbauten Koblenzer Stadtbefestigung als Teile der Festung Koblenz und Ehrenbreitstein erlebbar zu machen. Hier wird deutlich, dass es nach einer Instandsetzung des Weindorfs in ferner Zukunft auch Perspektiven gäbe, die Angebote und Räume des Weindorfs am Standort noch weiterzuentwickeln und einen schon jetzt attraktiven Ort von Koblenz und dem Mittelrhein noch interessanter und attraktiver zu machen.

i. A.

gez. Manfred Böckling M.A.



Lageplan der „Reichsausstellung Deutscher Wein“ 1925 (Aus: Reichs-Ausstellung Deutscher Wein, Koblenz 1925: Amtlicher Führer; Koblenz 1925; Quelle: www.dilibri.de) – Norden ist oben, der Rhein ist rechts anzunehmen; den Winkel geben die Rheinanschluss-Kasematten vor



Luftaufnahme, 1934, Ausschnitt, rechts der Rheinanschluss-Kasematten die Koblenzer Festhalle; links der Paffendorfer Brücke ist das Weindorf zwischen den Bäumen verborgen, sichtbar ist noch eine Halle der Reichsausstellung von 1925



Haus der Mosel, Saar und Ruwer 1925 (Foto: Carl Bartel, Koblenz)



Haus Pfalz und Franken, 1937 (Rheinische Verlagsgesellschaft Koblenz)



Haus Sachsen und Württemberg, vorne links Bildstock mit dem Heiligen Florin, 1925 (W. Weiland, Koblenz)



Haus Württemberg und Baden, Sachsen, Schlesien 1935



Die heutige Position des Weindorfs (Ausschnitt aus dem Stadtplan im Geoportal der Stadt Koblenz)



Eingangsbereich um 1960 (Photografik, Kunstanstalt, Neckargemünd)

Links: Haus der Pfalz, Nahe, Rheingau, rechts: haus Mittelrhein, Ahr, Siebengebirge



Rheinseite des Koblenzer Weindorfs
(Verlag Albert Nonn, Koblenz; als Ansichtskarte gelaufen 1951)

Rechts im Bild: Haus Württemberg – Baden



Szene auf dem Dorfplatz, etwa 1970er-Jahre

Im Hintergrund rechts: Haus Mosel – Saar - Ruwer

Die historischen Ansichten stammen aus der privaten Sammlung des o. g. Bearbeiters.

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Amt 61)
Untere Denkmalschutzbehörde
Bearbeiter: Manfred Böckling
Tel.: 0261/ 129-3153
E-Mail: manfred.boeckling@stadt.koblenz.de

Koblenz/Rhein, 14.07.2026

Das Koblenzer Weindorf und die Reste der Festung Koblenz und Ehrenbreitstein

Hinweise

Das Koblenzer Weindorf wurde um 1950 südlich der Pfaffendorfer Brücke und den mit derselben verbundenen Rheinanschluss-Kasematten nach dem Vorbild des kriegszerstörten Weindorfs von 1925 neu errichtet.

Wie die untenstehende Überlagerung zeigt, befindet sich der neue Standort des Weindorfs südlich des Grabens der Koblenzer Stadtbefestigung. Dieser war um 1950 bereits verfüllt. Das Weindorf liegt auf einem Vorhof, der die Brücke über den Graben sicherte, und auf dem Glacis (zur Stadtbefestigung hin ansteigende Fläche) vor dem Graben.

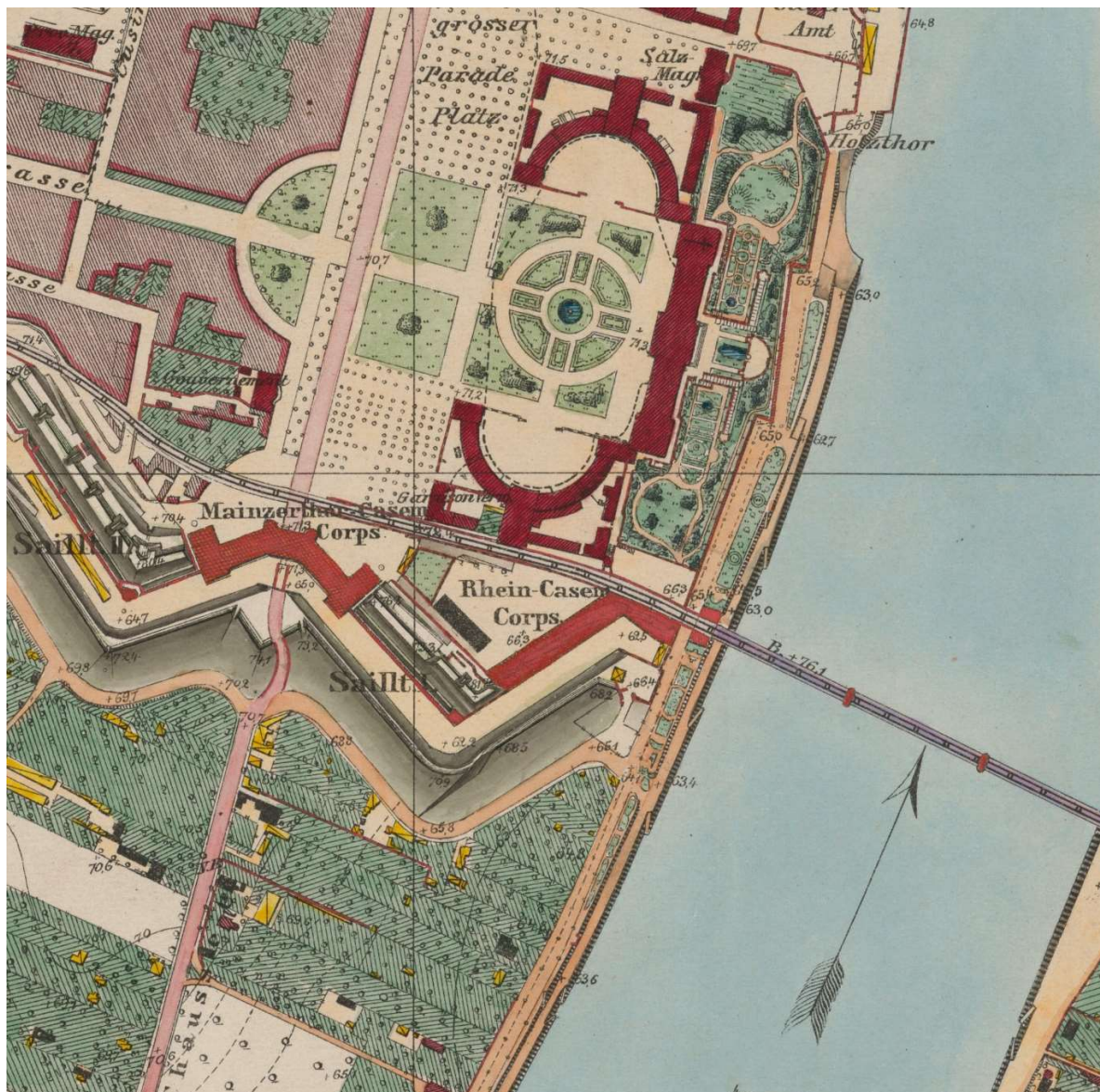
Südlich des Grabens standen Mauern (rot im Fortifikationsplan), die den Zugang zur Brücke über den Graben sicherten. Das gelb eingetragene Holzgebäude dürfte keine Spuren hinterlassen haben, aber es ist zu erwarten, dass bei der teilweisen Entfernung der Stadtbefestigung ab 1890 noch Reste der Mauern einschließlich der äußeren Grabenmauer (Contrescarpe) der Stadtbefestigung im Boden belassen wurden. Die beiden im Ausschnitt wiedergegebenen Pläne lassen erkennen, wo Strukturen der Festung zu erwarten sein könnten.

Sollten bei Bauarbeiten und Sondagen bzw. Bohrungen Reste der Stadtbefestigung gefunden werden, sind die Untere Denkmalschutzbehörde und die GDKE – Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, zu informieren: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261 / 6675-3000, E-Mail: landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de.

Gez.

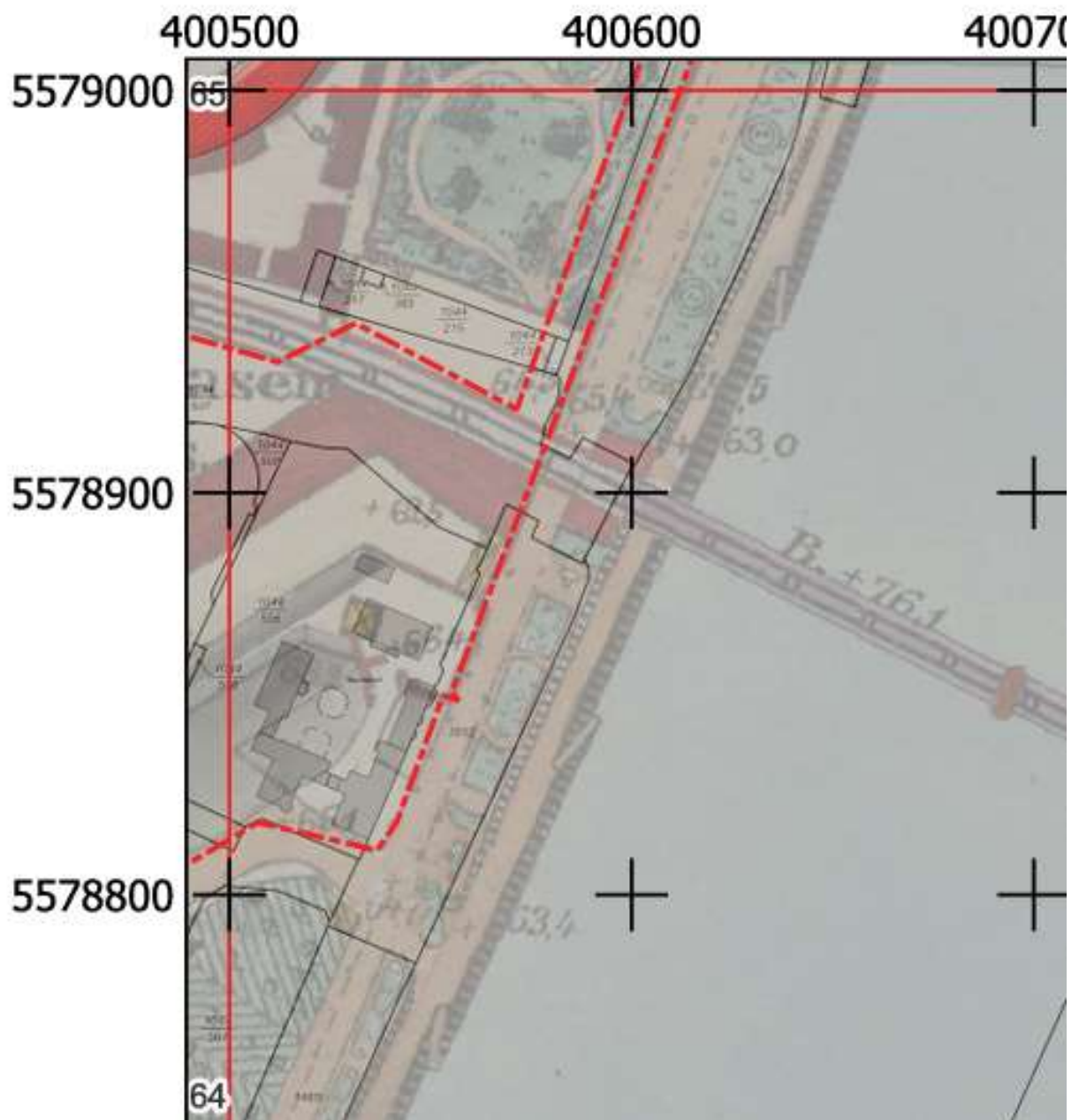
i. A.

Manfred Böckling



Die Rheinanschluss-Kasematten der Koblenzer Stadtbefestigung und die Pfaffendorfer Brücke im Jahr 1887

Ausschnitt aus dem Fortifikationsplan der Festung Koblenz und Ehrenbreitstein, hier aus Blatt 5: GStA PK, XI. HA, FPK, E 70227, Bl. 5



Die Position des Koblenzer Weindorfs vor den Rheinanschluss-Kasematten der Koblenzer Stadtbefestigung

Ausschnitt aus dem Atlas Gebäudeumrisse und Parzellen, der als Arbeitsmittel im Rahmen der Neu-Inventarisierung der Festung Koblenz und Ehrenbreitstein verwendet wird; erstellt durch GDKE – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Achim H. Schmidt



Uebersichtsplan der Festung Koblenz, erstellt 1884; GStA PK, XI. HA, FPK, B, Nr. 70039